TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990
(BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung
1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

TEIL A 1 (Baugebiet)

M 1:1000

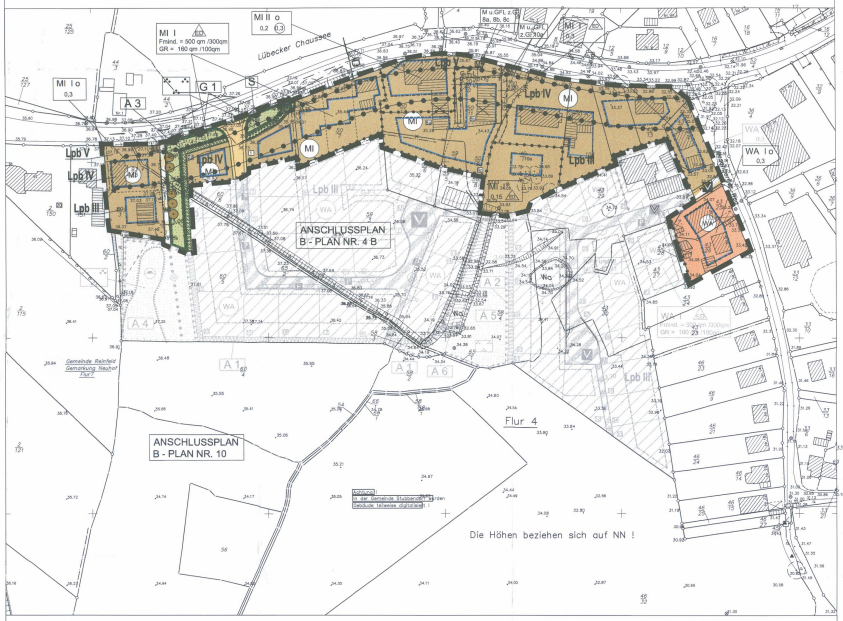

TEIL A 2

Ausgleichsfläche A7

Ausgleichspool der Gemeinde
Flurstücksgröße: 1,1 ha
Als Ausgleich anrechenbare Fläche: 1,6 ha
Ausgleichsfläche für Eingriffe im B-Plan 4A: 600 qm

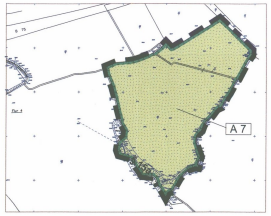

M 1:2000

Straßenquerschnitt
M 1:100

F = Fahrbahn
R+G = Rad + Gehweg

Zeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. Festsetzungen	
WA	Art und Maß der Baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. §4 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (gem. §6 BauNVO)	
0,3	Geschoßflächenzahl, als Höchstmaß	
0,3	Grundflächenzahl (z.B. 0,3)	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (z.B. I)	
GR = 160 qm /100 qm	Grundfläche bei Einzelhaus/ bei Doppelhaushälfte	
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken	§ 9 (1) 3 BauGB
Friand. = 500 qm /300 qm	Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhaus/ bei Doppelhaushälfte	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
	Sichtfläche	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für besondere Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigung	
W	tellweise befahrbare Wege	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	§ 9 (1) 15 BauGB
	Öffentliche und private Grünflächen	
	Öffentliche Parkanlagen	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
A 3	Festlegung der Gestaltung (z.B. A 3)	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
G-F-L	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten(L) zu belastende Flächen	
	Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
M	Müllstandplätze	
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BauGB
Lpb III	Lärmpegelbereich (z.B. Lpb III)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB und § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzgebot für Einzelbäume/ Erhaltungsgebot für Einzelbäume	
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie	
G 1	Differenzierung verschiedener Anpflanzgebote (z.B. G 1)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.4 A der Gemeinde Wesenberg	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
3,25	Bemaßung in Metern (z.B. 3,25m) zu Festsetzungen nach	§ 9 (1) 11 BauGB und § 9 (1) 21 BauGB
	II. Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	Grundstücksbezeichnung (z.B. 16)	
	Böschungen	
	mögliche Wanderwegeführung	
	Poller	
	III. Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
§ 15a	geschützter Biotop gemäß § 15 a LNatSchG	

TEIL B – TEXT -

1. Die Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 „Allgemeine Wohngebiete" gemäß § 4 BauNVO:
Innerhalb der „Allgemeinen Wohngebiete" sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 „Mischgebiete" gemäß § 6 BauNVO:
Innerhalb der „Mischgebiete" sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) sowie Nr. 8 (Vergnügungsstätten in Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) nicht zulässig. Die Ausnahme nach Abs. 3 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausserhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) ist ausgeschlossen.

2. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Innerhalb der gemäß § 4 BauNVO festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiete" werden die Grundflächen (GR) bei der Errichtung von Einzelhäusern mit 160 qm festgesetzt. Abweichend hiervon beträgt bei der Errichtung von zulässigen Doppelhäusern die Grundfläche maximal 100 qm pro Doppelhaus-Hälfte.

2.2 Innerhalb der gemäß § 6 BauNVO mit Friand festgesetzten „Mischgebiete" werden die Grundflächen (GR) bei der Errichtung von Einzelhäusern mit 160 qm festgesetzt. Abweichend hiervon beträgt bei der Errichtung von zulässigen Doppelhäusern die Grundfläche maximal 100 qm pro Doppelhaus-Hälfte.

3. Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

4. Die Mindestmaße für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

4.1 Innerhalb der gemäß § 4 BauNVO festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiete" werden die Mindestgrößen der Baugrundstücke (Friand) bei der Errichtung von Einzelhäusern mit 500 qm festgesetzt. Abweichend hiervon beträgt bei der Errichtung von zulässigen Doppelhäusern die Mindestgröße 300 qm pro Grundstück für eine Doppelhaus-Hälfte.

4.2 Innerhalb der gemäß § 6 BauNVO mit Friand festgesetzten „Mischgebiete" werden die Mindestgrößen der Baugrundstücke (Friand) bei der Errichtung von Einzelhäusern mit 500 qm festgesetzt. Abweichend hiervon beträgt bei der Errichtung von zulässigen Doppelhäusern die Mindestgröße 300 qm pro Grundstück für eine Doppelhaus-Hälfte.

5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

5.1 Innerhalb der gemäß § 4 BauNVO festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiete" wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit 2 pro Wohngebäude oder Doppelhaus-Hälfte festgesetzt.

6. Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

6.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) 10 BauGB festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen >0,<) ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Einfriedungen, Anpflanzungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete dienenden baulichen Anlagen) sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Höhe der Fahrbahn des zugehörenden Straßenabschnittes zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für hochkronige Einzelbäume, die die Sicht innerhalb der Sichtfläche nicht wesentlich beeinträchtigen.

7. Die Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

7.1 Flächen für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkplätze) sowie Straßenbegleitgrün dürfen für notwendige Grundstückszufahrten zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bis zu einer Breite von 4,00 m unterbrochen werden.

8. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A 1 und 2) mit A 3 und A 7 gekennzeichneten „Maßnahmenflächen" gelten folgende Nutzungs-, Gestaltungs- und Anpflanzgebote:

A 3: Gestaltung als 3,00 m breiter Knick (ohne Knickwall) ebenerdig anzulegen. Als Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

A 7: Externe Ausgleichsfläche: Das Flurstück 24/1 wird nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und ist der Sukzession zu überlassen. Eine Fläche von 600 m² ist als Ausgleich für den B 4 A festgesetzt (A7). Die nach Abzug des vorhandenen Bestags und der Ausgleichsfläche für den B 4 A verbleibenden 1,54 ha Ausgleichsfläche gehen in den Ausgleichspool der Gemeinde über.

(Hinweis: Als einheimische, standortgerechte Laubgehölze gelten z.B. Hasel, Schlehe, Hainbuche, Feldahorn, Rotbuche, Esche, Schwarzer Holunder, Wieißdorn, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Hartriegel, Heckenkirsche, Als Arterauswahl Ufergehölze gelten z.B. Erle, Esche, Kartoweide oder Silberweide, für Röhrichtarten sind es Schilf, Sumpfsegge, Schlankssegge und Wasser-Schwertlilie).

8.2 Als Maßnahme zum Schutz von Knicks wird festgesetzt, dass beidseitig vorhandener und nach § 9 (1) 25a BauGB neu zu pflanzender Knicks „Krautsäume" mit einer Mindestbreite von 1,50 m auf Privatgrundstücken und 3,00 m auf öffentlichen Flächen, gemessen vom Fuß des Knickwalles, von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten sind. Sie sind der Eigenentwicklung als „Sukzessionsfläche" zu überlassen.

9. Die mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

9.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden festgesetzt mit einer Mindestbreite von 3,20 m zu Gunsten der rückwärtig neu erschlossenen Grundstücke, der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Gemeinde Wesenberg.

9.2 Auf die Erschließung rückwärtig gelegener Grundstücke über die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Erschließung in anderer Weise baurechtlich gesichert ist.

10. Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

10.1 Die als Flächen für Gemeinschaftsanlagen festgesetzten „Müllstandplätze" dienen der Aufnahme von Müllgefäßen an den Abfuhrtagen. Sie werden festgesetzt zu Gunsten der durch das zugehörende Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. (teilweise) befahrbaren Wegen (W) rückwärtig erschlossenen Grundstücke.

11. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz gegen Verkehrslärmeinwirkungen von der BAB A 1, dem BAB-Zubringer und der B 75 werden folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

11.1 Außenwohnbereiche in den Lärmpegelbereichen III, IV und V sind im Schutz der Gebäude anzuordnen.

11.2 Passiver Schallschutz gemäß den Anforderungen der Lärmpegelbereiche III, IV und V. Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche für die straßenzugewandten Gebäudefronten ist der Planzeichnung zu entnehmen. Für die straßenabgewandten Gebäudefronten und Seitenfronten gilt jeweils ein um eine Stufe verminderter Lärmpegelbereich.

Die Zuordnung der erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße zu den Lärmpegelbereichen ist der Tabelle A zu entnehmen.

Tabelle A: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten Unterrichtsräumen u.ä.	Büroräume u.ä. [1]
erforderliches resultierendes Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ in dB	III	35	30
	IV	40	35
	V	45	40

[1] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle B zu erhöhen oder zu mindern.

Tabelle B: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämmmaß nach Tabelle A in Abhängigkeit vom Verhältnis S_{AWG}/S_G

S_{AWG}/S_G	2,5	2	1,6	1,3	1	0,8	0,6	0,5	0,4
Korrektur	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3

• Zu straßenzugewandten/ straßenabgewandten Gebäudefronten mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 45 dB(A) / > 50 dB(A) ausgerichtete Schlaf- und Kinderzimmer sind mit schallgedämpfter Lüftung zu versehen. Das Schalldämmmaß der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) muss den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs entsprechen.

11.3 Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau-, und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

11.4 Nachweise zum passiven Schallschutz sind nach DIN 4109 im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

12. Für einzelne Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

12.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) mit G 1 gekennzeichneten „Flächen sind als Rasen und Wiesenflächen zu gestalten. Entlang der B 75 sind 4 großkronige Laubbäume (z.B. Stieleiche, Rosskastanie, Bergahorn) mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen.

12.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

12.3 Die gemäß § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten Knicks, Einzelbäume und sonstigen Anpflanzungen sowie Gewässer sind dauernd zu erhalten. Beschädigte Knickwälle sind zu ergänzen und entsprechend den vorhandenen Arten zu bepflanzen.

13. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 92 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

13.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung

Innerhalb „Allgemeinen Wohngebiete" (WA) werden als Dachformen das Satteldach, das Walmdach sowie das Krüppelwalmdach mit einer Neigung des Hauptdaches von 25° bis 48° festgesetzt. Walme und Krüppelwalme dürfen eine Neigung von 75° nicht überschreiten.

Innerhalb der „Mischgebiete" (MI) werden als Dachformen das Satteldach, das Walmdach sowie das Krüppelwalmdach mit einer Neigung des Hauptdaches von 25° bis 48° festgesetzt. Walme und Krüppelwalme dürfen eine Neigung von 75° nicht überschreiten.

Bei der Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen, Wintergärten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu 25° Dachneigung zulässig.

Als Dachdeckung werden für die „Allgemeinen Wohngebiete" Dachziegel und Dachsteine festgesetzt. Glasierte oder spiegelnde Dachflächen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht der Dachraumbelichtung (z. B. Dachfenster) oder der Gewinnung von Sonnenenergie (z. B. Sonnenkollektoren) dienen. Das gleiche gilt für „Wintergärten" und baurechtlich zulässige Gewächshäuser.

13.2 Fassaden, äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Innerhalb der „Allgemeinen Wohngebiete" (WA) sind die Hauptgebäude als Putzbauten oder mit Verblendmauerwerk zu errichten. Dabei sind glasierte und spiegelnde Fassaden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wintergärten.

Einzelne Bauteile (z. B. Laibungen, Brüstungen, Stürze, Giebel oder Gauben) können auch in anderen Materialien hergestellt werden, wenn der Anteil dieser Materialien 40% der gesamten Fassaden nicht übersteigt.

13.3 Sockel, Drempel

Innerhalb der „Allgemeinen Wohngebiete" (WA) sind die Sockelhöhen (MaS zwischen Oberkante Terrain und Oberkante Rohdecke Kellergeschoss bzw. Erdgeschossfussboden) mit maximal 0,60 m festgesetzt.

Für den vorstehenden Bereich werden die Drempelhöhen (MaS der Schnittlinie der Fassade zwischen Oberkante Rohdecke Obergeschoss und Oberkante Dachhaut der Hauptgebäude mit maximal 0,80 m festgesetzt.

Innerhalb der „Mischgebiete" (MI) gelten die gleichen maximalen Sockelhöhen; Drempelhöhen dürfen jedoch 1,20 m nicht überschreiten.

13.4 Einfriedungen

Innerhalb der „Allgemeinen Wohngebiete" (WA) und der „Mischgebiete" (MI) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,70 m Höhe als Begrenzung zu Straßen- und öffentlichen Wegeflächen zulässig. Andere Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Aufgestellt am : 14.04.1999
Geändert am : 21.02.2000
(Stand) 11.07.2000
30.10.2000
24.01.2001
31.05.2001
16.01.2002
25.03.2002
09.04.2002
06.05.2002
17.06.2002
12.08.2002
23.01.2003
10.02.2003

Lübeck, den 18.02.2003

Planverfasser

ÜBERSICHTSPLAN
Bebauungsplan Nr. 4 A

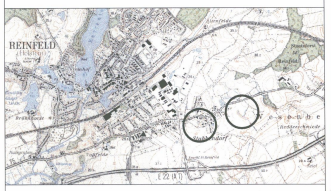

M 1 : 25000

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG
über den Bebauungsplan Nr. 4 A

Gebiet: „Ortsteil Stubbendorf Südwest
Bereich: südlich der B 75
westlich des Wesenberger Weges
östlich der Stadtgrenze zu Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762) i.V.m. Euro-Einführungsgesetz – 10 BundEG– sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. für Schleswig-Holstein 2000, S. 47), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Februar 2003 folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 A für das obengenannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.05.1999 und gebilligt durch Beschluss vom 25.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 01.06.1999 erfolgt.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2002 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde nach § 3 (1) BauGB verzichtet. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

Wesenberg, den.....

Bürgermeister

Der Entwurf des Bauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei wurde bestimmt, dass die Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Wesenberg, den.....

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2000 und 23.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 25.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.03.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ortlichen Beschluss gebilligt.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2002 bis zum 22.11.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden können, am 11.10.2002 in den Lübecker Nachrichten – Ausgabe Stormarn - bekannt gemacht.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesenberg, den 15. Sep. 2003

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27.6.2003 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 9.9.2003

Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeinde-vertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann, und die über Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15. Sep. 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO sowie ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23. Sep. 2003 in Kraft getreten.

Wesenberg, den 23. Sep. 2003

Bürgermeister

Gemeinde Wesenberg — **Bebauungsplan Nr. 4 A**

Planungsbüro
Jürgen Andersen
Reparatur 12 a – 23568 Lübeck
Tel.: 0451 – 879870 - Fax: 0451 – 8798722
e-Mail: andersen.planung@t-online.de

Planungsstand: **SATZUNG**
3. Ausfertigung